

Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Alle Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Bädern nur in den dafür vorgesehenen Räumen, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Bäderpersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Betriebsleitung bzw. der/die diensthabende Schwimmmeister/-in kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,

c) Personen die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson (Alter: mindestens 18 Jahre) gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt. Personen, die sich ohne gültigen Eintrittsausweis unbefugt in einem der Bäder aufhalten, können vom Badpersonal unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden. Zusätzlich kann ein befristetes Hausverbot ausgesprochen werden. Nach der Entgeltordnung ist darüber hinaus das 5-fache Eintrittsgeld zu entrichten.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Gladbeck, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Gladbeck nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Stadt Gladbeck oder von ihr Beauftragte haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.

IV. Benutzung der Bäder

1. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe

von 10,- DM zu entrichten. Dieser Betrag wird zurückerstattet, falls der Schlüssel gefunden wird.

2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Umkleiden benutzen.
3. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
4. Die Verwendung von Seife außerhalb der Sanitärbereiche ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Sanitärbereiche und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
7. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

V. Besondere Bestimmungen für das Freibad / die Traglufthalle

1. Der Aufenthalt in den Sammelgarderoben ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
2. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden eine halbe Stunde nach Badeschluss vom Personal geöffnet.
3. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
4. Im übrigen gelten die Nummern 1 - 3 des Abschnittes III sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des Abschnittes IV sinngemäß.
5. Fahrräder dürfen nicht mit in das Freibadgelände genommen werden.

VI. Besondere Einrichtungen (Schwitzbäder, Sauna, Medizinische Bäder)

1. Der Badegast ist verpflichtet, das Badepersonal vor dem Baden auf körperliche Leiden aufmerksam zu machen.
2. Geräte dürfen nur vom Badepersonal bedient werden.
3. Badezusätze, für die eine Badekarte gelöst worden ist oder die vom Arzt verordnet worden sind, dürfen nur durch das Badepersonal dem Badewasser zugesetzt werden.
4. Zu jedem medizinischen Bad und bei Massagen wird Badewäsche gestellt. Für darüber hinaus beanspruchte Wäschestücke ist die Gebühr entsprechend der Entgeltordnung zu zahlen.
5. Die Heißluft-, Dampf-, Sauna-, Massage-, Ruhe-, Wannen- und Brauseräume dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
6. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor dem Bad und vor Benutzung des Ruhebettes ist untersagt.
7. In den Ruheräumen hat der Badegast alles zu unterlassen, was andere Badegäste stören kann.

VII. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VIII. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Haus- und Badeordnung tritt am 1. 7. 2000 in Kraft.